

Mandatsbedingungen der Kassel & Weber Rechtsanwälte

Unsere Mandatsbedingungen dienen der Erfüllung der Informationspflichten, die sich bei Mandatsbeginn aus Art. 13 und Art 14 DSGVO ergeben. Aus diesem Grund weisen wir Sie auf folgendes hin:

§ 1 - Geltungsbereich:

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen sind Bestandteil des Mandats zwischen den Kassel & Weber Rechtsanwälten (im Folgenden: Rechtsanwälte) und dem/der Auftraggeber/in (im Folgenden: Mandant). Ein Mandat in diesem Sinne ist jeder Vertrag, der auf die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung gerichtet ist. (2) Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten jeweils in der bei Erteilung des Mandats aktuellen Fassung. (3) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 – Mandatsverhältnis

(1) Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (2) Eine steuerliche Beratung und/ oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkungen rechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. (3) Das Mandat kommt durch die Erteilung einer Vollmacht und der mündlich oder schriftlich bestätigten Übernahme des übertragenen Mandats durch die Rechtsanwälte zustande. (4) Der Umfang des Mandats wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet. (5) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Soweit hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, sind die Rechtsanwälte verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

§ 3 –Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form und möglichst in Fotokopie zur Verfügung stellen. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur nach vorheriger Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. (2) Der Mandant informiert die Rechtsanwälte umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten vorab als Entwurf übersandten Schriftstücke umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. (3) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

§ 4 – Pflichten der Rechtsanwälte

(1) Die Rechtsanwälte sowie alle Kanzleimitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht allen die mit der Mandatsbearbeitung betraut sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Rechtsanwälte führen das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausführung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte. (2) Hinsichtlich der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 6 b) EU-DGSVO wird auf das gesondert ausgehändigte Mandanteninformationsblatt zum Datenschutz Bezug genommen. (3) Die Aufbewahrungspflicht der Rechtsanwälte für alle Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Mandat überlassen werden, endet 10 Jahre nach Beendigung des Mandates, es sei denn, die Rechtsanwälte haben dem Mandanten die Übernahme dieser Unterlagen schon vor diesem Zeitpunkt schriftlich angeboten. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, wird die Versendung an die zuletzt mitgeteilte Adresse vorgenommen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Versendung

widersprochen hat und eine unverzügliche Abholung vornimmt. Bei fälligen Gebühren bzw. Vergütungsansprüchen aus dem Mandatsverhältnis steht den Rechtsanwälten gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht an den ihnen zugegangenen Unterlagen zu. Die unverhältnismäßige Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. (4) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, werden Fremdgelder auf Anderkonten verwaltet. Durch gesondert zu schließende Vereinbarungen, welche nicht der Schriftform bedürfen, können Fremdgelder auch durch die Rechtsanwälte bis zu einem bestimmten vereinbarten Höchstbetrag gesammelt und erst hiernach ausgezahlt werden.

§ 5 – Rechtsschutzversicherung

(1) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags. (2) Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt. Die Rechtsanwälte sind somit auch bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.

§ 6 – Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

(1) Der Mandant wird auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe hingewiesen, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. (2) Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Falle des (teilweisen) Unterliegens nicht die Verpflichtung der Staatskasse umfasst, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO. (3) Im Eintrittsfall wird dem Mandanten ein Mandantenmerkblatt Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfe ausgehändigt.

§ 7 – Übermittlung via Email

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit uns per Email kommunizieren können, die von uns versendeten Emails aber unverschlüsselt übersandt werden. Die Sicherheit von Übermittlungen via Email kann von uns nicht garantiert werden. Via Email übermittelte Informationen können abgefangen oder geändert werden, verloren gehen oder zerstört werden, verspätet oder unvollständig ankommen, oder Viren enthalten. Als Absender der Email übernehmen wir daher keine Gewähr für Irrtümer oder Auslassungen jeder Art im Inhalt sowie sonstige Risiken, die auf die Übermittlung via Email zurückzuführen sind. Senden Sie uns unverschlüsselte Mails und Attachments zu, stellt dies einen eigenverantwortlichen Verzicht auf die Möglichkeit einer technischen Sicherstellung von Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit dar.

§ 8 – Vergütung, Honorarvereinbarung, Stundenabrechnung, Verrechnung, Aufrechnung

(1) Den Rechtsanwälten steht für ihre Leistung, die auch in Form einer (ggf. telefonischen) Beratung erfolgen kann, eine Vergütung zu, die ausschließlich vom Mandanten geschuldet ist, sofern kein Berechtigungsschein nach BerhG vorliegt, oder ein PKH-Beschluss. Das Mandat kommt unabhängig von einer Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung zustande. (2) Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung geschlossen wird, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt. (3) Sofern zunächst eine Erstberatung der Rechtsanwälte erfolgt, wird eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG auf entstehende Rechtsanwaltsgebühren einer sich anschließenden Beauftragung ausgeschlossen. (4) Zur Vergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wie z.B. Fotokopierkosten u.a. sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzu. Da den Rechtsanwälten regelmäßig höhere Kosten als die nach Teil 7 des VV zum RVG abgegoltenen Auslagen entstehen, wird vereinbart, dass Fotokopierkosten mit je 0,50 € für die ersten 50 Fotokopien und 0,20 € für jede weitere Kopie abgerechnet und die Postversandkosten (Versendung von Briefen) mit einer Pauschale von 40,00 Euro vergütet wird. Das Fertigen der Fotokopien erfolgt nach dem Ermessen der Rechtsanwälte. Ausgenommen hiervon sind Pakete, deren Entgelt gesondert zu vergüten ist.

Kosten, die die Anwaltskanzlei für den Mandanten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und Ähnliches sind der Anwaltskanzlei vom Mandanten auf Anforderung unverzüglich zu erstatten. Hinsichtlich der für die Wahrnehmung eines Termins außerhalb der Kanzleiräume entstehenden Kosten erhalten die Rechtsanwälte 0,50 Euro je gefahrenen Kilometer für Fahrten mit dem PKW sowie Tage- und Abwesenheitsgeld gemäß Nr. 7005 VV RVG für die ersten 4 Stunden einen Betrag in Höhe von 45,00 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden einen Betrag in Höhe von 65,00 Euro und von mehr als 8 Stunden einen Betrag in Höhe von 95,00 Euro. Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. (5) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten, der Staatskasse oder einer Rechtschutzversicherung übernommen wird. Mehrere Auftraggeber haften für das Honorar als Gesamtschuldner. (6) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen. (7) Des Weiteren sind sie berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. (8) Für die Weiterleitung von baren oder unbaren Zahlungen, insbesondere nach Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Gegner erhalten die Rechtsanwälte gemäß Nr. 1009 VV RVG eine Hebegebühr (Verwahrungsgebühr) zusätzlich zu den für seine sonstige Tätigkeit entstandenen Gebühren, wie folgt:

bei Beträgen	%	also
bis zu 2.500,00 Euro	1,00	1 % des Betrages
bis zu 10.000,00 Euro	0,50	0,5 % des Betrages + 12,50 Euro
über 10.000,00 Euro	0,25	0,25 € des Betrages + 37,50 Euro

(9) Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 9 – Newsletter, Angebote, Eigenwerbung

(1) Sie willigen hiermit gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO ausdrücklich in die Zusendung von persönlichen Weihnachts- und Glückwunschkarten zu gegebenen Anlässen ein. Die alljährliche Zusendung von Weihnachtskarten und ggf. Geburtstagskarten durch unsere Kanzlei dient der Eigenwerbung und Mandatsbindung. Sofern Sie keine Zusendung wünschen, können Sie uns dies jederzeit mündlich, schriftlich, elektronisch mitteilen, damit wir die Zusendung sofort abstellen können. (2) Sollten wir Newsletter erstellen und/oder Mandatsinformationen direkt an Sie verschicken wollen, werden wir Ihre Einwilligung dazu vorab gesondert einholen.

§ 10 – Kündigung

(1) Der Mandatsvertrag kann durch den Mandanten jederzeit gekündigt werden. (2) Die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Mandant mit Gebühreneinzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht wurde. (3) Nach Beendigung des Mandates erfolgt eine Abrechnung desselben. Die Leistungen werden bezogen auf das Ende des Mandates abgerechnet. (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 – Schlussbestimmungen

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Mandanten und den Rechtsanwälten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (2) Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart. (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist der Kanzleiort der Rechtsanwälte, an dem das Mandatsverhältnis begründet wurde.

Ich habe die Mandatsbedingungen der Kassel & Weber Rechtsanwälte gelesen und verstanden und erkläre mich mit der Geltung einverstanden.

Erfurt, den

Unterschrift